



Eisenbahn-Bundesamt

Außenstelle  
Frankfurt/Saarbrücken  
Untermainkai 23-25  
60329 Frankfurt/Main

Az. 551ppw/178-2023#009  
Datum: 25.05.2023

## **Bescheid**

**zum Entfallen der Planfeststellung und Plangenehmigung  
gemäß § 18 Abs. 1 AEG i. V. m. § 74 Abs. 7 VwVfG**

**für das Vorhaben**

**„Loreley - Fels- und Hangsicherungsmaßnahme "Rheinhöll"“**

**in der Verbandsgemeinde Loreley, Stadt Braubach,**

**ca. von Bahn-km 115,600 bis Bahn-km 115,900**

**rechts der Strecke 3507, Wiesbaden Ost – Niederlahnstein**

**Vorhabenträgerin:  
DB Netz AG  
Anlagen- und Instandhaltungsmanagement Koblenz  
Frankenstraße 1-3**

**56068 Koblenz**

Auf Antrag der DB Netz AG, Anlagen- und Instandhaltungsmanagement Koblenz (Vorhabenträgerin) erlässt das Eisenbahn-Bundesamt nach § 18 Abs. 1 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) i. V. m. § 74 Abs. 7 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) folgenden

## Bescheid

### A. Verfügungender Teil

#### A.1 Entfallen von Planfeststellung und Plangenehmigung

Es wird festgestellt, dass Planfeststellung und Plangenehmigung für das Vorhaben "Loreley - Fels- und Hangsicherungsmaßnahme "Rheinhöll"“ in der Verbandsgemeinde Loreley, Stadt Braubach, ca. von Bahn-km 115,600 bis Bahn-km 115,900 rechts der Strecke 3507, Wiesbaden Ost – Niederlahnstein, entfallen.

#### A.2 Planunterlagen

Die Vorhabenträgerin hat folgende Unterlagen vorgelegt:

Unterlage	Unterlagen- bzw. Planbezeichnung	Bemerkung
0	Erläuterungsbericht, Planungsstand: 28.02.2014, 5 Seiten	
1	Übersichtsplan, Ausschnitt aus Topografischer Karte 5711 Blatt Boppard, Planungsstand: 27.02.2014, Maßstab 1 : 10.000	Nur zur Information
2	Bleibt frei	
3	Lageplan, Planungsstand: 26.02.2014, Maßstab 1 :500	
4.0	Fachbeitrag Naturschutz, Textteil, Planungsstand: Mai 2014, 38 Seiten	
4.1	Fachbeitrag Naturschutz, Bestands- und Konfliktplan, Planungsstand: 02.05.2014, Maßstab 1 : 2.000	Nur zur Information

#### A.3 Gebühr und Auslagen

Die Gebühr und die Auslagen für das Verfahren trägt die Vorhabenträgerin. Die Höhe der Gebühr und der Auslagen werden in gesonderten Bescheiden festgesetzt.

## **B. Begründung**

### **B.1 Sachverhalt**

#### **B.1.1 Gegenstand des Vorhabens**

Das Bauvorhaben hat Fels- und Handsicherungsmaßnahmen zum Gegenstand. Die Anlagen liegen ca. von Bahn-km 115,600 bis Bahn-km 115,900 rechts der Strecke 3507, Wiesbaden Ost – Niederlahnstein, in der Verbandsgemeinde Loreley, Stadt Braubach.

#### **B.1.2 Verfahren**

Die DB Netz AG, Anlagen- und Instandhaltungsmanagement Koblenz, (Vorhabenträgerin) hat mit Schreiben vom 24.04.2023, Az. I.NA-MI-N-KO-P / FHSRHEINH, eine Entscheidung nach § 18 Abs. 1 AEG i. V. m. § 74 Abs. 7 VwVfG für das Vorhaben „Loreley - Fels- und Hangsicherungsmaßnahme "Rheinhöll"“ beantragt. Der Antrag ist am 27.04.2023 beim Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Frankfurt/Saarbrücken, eingegangen.

Mit verfahrensleitender Verfügung vom 11.05.2023, Az. 551ppw/178-2023#009, hat das Eisenbahn-Bundesamt festgestellt, dass für das gegenständliche Vorhaben keine Verpflichtung auf Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht (§ 5 Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)).

### **B.2 Verfahrensrechtliche Bewertung**

#### **B.2.1 Rechtsgrundlage**

Rechtsgrundlage für die vorliegende planungsrechtliche Entscheidung ist § 18 Abs. 1 AEG i. V. m. § 74 Abs. 7 VwVfG. Betriebsanlagen der Eisenbahn einschließlich der Bahnstromfernleitungen dürfen nur gebaut oder geändert werden, wenn der Plan zuvor festgestellt worden ist. Bei der Planfeststellung sind die von dem Vorhaben berührten öffentlichen und privaten Belange einschließlich der Umweltverträglichkeit im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen.

Nach § 18 Abs. 1 AEG i. V. m. § 74 Abs. 7 VwVfG entfallen Planfeststellung und Plangenehmigung in Fällen von unwesentlicher Bedeutung. Solche Fälle liegen vor, wenn

1. andere öffentliche Belange nicht berührt sind oder die erforderlichen behördlichen Entscheidungen vorliegen und sie dem Plan nicht entgegenstehen (§ 74 Abs. 7 Satz 2 Nr. 1 VwVfG),
2. Rechte anderer nicht beeinflusst werden oder mit den vom Plan Betroffenen entsprechende Vereinbarungen getroffen worden sind (§ 74 Abs. 7 Satz 2 Nr. 2 VwVfG) und
3. nicht andere Rechtsvorschriften eine Öffentlichkeitsbeteiligung vorschreiben, die den Anforderungen des § 73 Absatz 3 Satz 1 und Absatz 4 bis 7 entsprechen muss (§ 74 Abs. 7 Satz 2 Nr. 3 VwVfG).

Das ist hier der Fall.

## **B.2.2 Zuständigkeit**

Gemäß § 3 Abs. 1 Satz 1 Ziffer 1 und Abs. 2 Gesetz über die Eisenbahnverkehrsverwaltung des Bundes (BEVVG) ist das Eisenbahn-Bundesamt für die vorliegende Entscheidung nach § 18 Abs. 1 AEG i. V. m. § 74 Abs. 7 VwVfG für Betriebsanlagen von Eisenbahnen des Bundes zuständig. Das Vorhaben bezieht sich auf Betriebsanlagen der Eisenbahninfrastrukturbetreiberin DB Netz AG, Anlagen- und Instandhaltungsmanagement Koblenz.

## **B.3 Feststellung**

### **B.3.1 Öffentliche Belange**

Die erforderlichen anderen behördlichen Entscheidungen liegen vor und stehen dem Plan nicht entgegen. Auf den Erläuterungsbericht, Kapitel 2, wird verwiesen.

### **B.3.2 Rechte Dritter**

Die Vorhabenträgerin hat mit den vom Plan Betroffenen Vereinbarungen über die Inanspruchnahme von Grundstücken etc. getroffen. Auf Kapitel 2 des Erläuterungsberichtes wird verwiesen.

### **B.3.3 Umweltverträglichkeit**

Das Vorhaben betrifft den Neubau einer sonstigen Betriebsanlage von Eisenbahnen nach Nr. 14.8.3 der Anlage 1 zum UVPG, die eine Fläche von weniger als 2.000 m<sup>2</sup> in Anspruch nimmt (unterhalb der Prüfwerte von Nr. 14.8.3.2 Anlage 1 UVPG). Für das Vorhaben wurde mit verfahrensleitender Verfügung (Az.: 551ppw/178-2023#009)

vom 11.05.2023 gemäß § 5 Abs. 1 i. V. m. § 7 Abs. 1 UVPG (vorprüfungspflichtiges Neuvorhaben) festgestellt, dass ohne vorheriger Vorprüfung eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht.

#### **B.3.4 Rechtswirkungen**

Die Entscheidung über das Entfallen von Planfeststellung und Plangenehmigung hat lediglich eine feststellende Wirkung. Sie entfaltet keine Konzentrationswirkung nach § 75 Abs. 1 VwVfG; insbesondere ist mit dieser Entscheidung keine Genehmigungswirkung verbunden.

#### **B.4 Entscheidung über Gebühr und Auslagen**

Die Entscheidung über die Gebühren und Auslagen beruht auf § 1 i. V. m. § 22 Abs. 3 und 4 des Bundesgebührengesetzes (BGebG) i. V. m. der besonderen Gebührenverordnung des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur für individuell zurechenbare öffentliche Leistungen des Eisenbahn-Bundesamtes (Besondere Gebührenverordnung Eisenbahn-Bundesamt – EBA BGebV). Über die Höhe ergehen gesonderte Bescheide.

### **C. Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Frankfurt / Saarbrücken, Untermainkai 23-25, 60329 Frankfurt am Main einzulegen.

Die Widerspruchsfrist ist auch gewahrt, wenn der Widerspruch innerhalb der o. g. Frist bei einer anderen Außenstelle des Eisenbahn-Bundesamtes oder seiner Zentrale, Heinemannstraße 6, 53175 Bonn, eingelegt wird.

Der Widerspruch kann auch auf elektronischem Weg durch De-Mail in der Sendevariante mit bestätigter sicherer Anmeldung nach dem De-Mail-Gesetz erhoben werden. Die De-Mail-Adresse lautet: [poststelle@eba-bund.de-mail.de](mailto:poststelle@eba-bund.de-mail.de).

**Eisenbahn-Bundesamt**  
**Außenstelle Frankfurt/Saarbrücken**  
**Frankfurt/Main, den 25.05.2023**  
**Az. 551ppw/178-2023#009**  
**EVH-Nr. 3495197**

Im Auftrag

(Dienstsiegel)